

## E n t w u r f

### Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz) geändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz), LGBl. Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 25/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 Z 2 wird nach dem Wort „Religionsausübung“ die Wortfolge „der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften“ eingefügt.

2. § 1 Abs. 3 Z 3 lautet:

„Veranstaltungen, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu nationalen Anlässen abgehalten werden, ferner solche, die im Rahmen der von diesen Körperschaften durchgeführten Empfänge, Feiern, Repräsentationsveranstaltungen sowie Präsentationen, Leistungsschauen und Informationsdarbietungen, stattfinden.“

3. § 5 Abs. 1 Z 3 lautet:

„Vorführungen von Tonträgern“

4. § 5 Abs. 1 Z 4 lautet:

„Veranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 3 lit. b, Z 3 lit. d, Z 7 und Z 8 mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 300 Teilnehmern (Besuchern), wenn sie von befugten Gastgewerbetreibenden selbst als Veranstalter in ihren Räumlichkeiten durchgeführt werden, in denen vorwiegend das Gastgewerbe ausgeübt wird, und

a) die Eignung für die beabsichtigten Veranstaltungsarten gemäß § 21 mit Bescheid festgestellt wurde

oder

b) eine gastgewerbliche Betriebsanlagengenehmigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung vorhanden ist ;

weilers musikalische Darbietungen, wenn sie in Buschenschenken durchgeführt werden.“

5. In § 5 Abs 1 Z 11 wird nach dem Wort „Vorträge“ ein Beistrich gesetzt und das Wort "Lesungen" eingefügt.

6. Im § 6 Abs. 1 Z 3 lit. a entfällt die Wortfolge "wenn der Tanz in der Zeit vom 1. Jänner bis zum Sonntag vor Ostern in einer Veranstaltungsstätte durchgeführt wird, die für diese Veranstaltungsart bereits bescheidmäßig für geeignet befunden wurde oder wenn in der gleichen Veranstaltungsstätte nicht an mehr als an sechs Tagen eines Kalendermonates Publikumstanzveranstaltungen durchgeführt werden".

7. § 9 Z 5 entfällt

8. § 14 entfällt.

9. Nach dem § 21 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei Gastgewerbebetrieben ist auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Ziffer 4 lit. b eine Eignungsfeststellung nicht zwingend erforderlich (Eignungsvermutung)“.

10. In § 21 Abs. 2 Z 3 entfällt die Wortfolge „und Publikumstanzunterhaltungen nach § 14.“

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung zweitfolgenden Monatsersten in Kraft.  
Die bis zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren sind nach der vorher geltenden  
Rechtslage zu entscheiden.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## Zu den Änderungen im Einzelnen:

### Zu Z 1

Die Änderung des § 1 Abs. 2 Z 2 dient der Klarstellung der Ausnahme.

### Zu Z 2

Die Änderung des § 1 Abs 3 Z 3 dient der Klarstellung der Ausnahme.

### Zu Z 3

Die Änderung des § 5 Abs 1 Z 3 bringt die Ausnahme unverändert in eine zeitgemäße Textierung und trägt damit der aktuellen und künftigen technischen Entwicklung Rechnung.

### Zu Z 4:

Die Änderung des § 5 Abs 1 Z 4 soll im Sinne einer Deregulierung unter Wahrung ordnungspolitischer Interessen Doppelgleisigkeiten bei bestimmten Kleinveranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die mit keinem besonderen Gefährdungspotential verbunden sind, vermeiden. Dies betrifft bestimmte musikalische Darbietungen, insbesondere Konzerte, Akademien, Instrumental- und Gesangsvorträge; bestimmte theater- und varieteartige Veranstaltungen in kleinerem Rahmen; Tanzvorführungen ohne bühnenmäßige Ausstattung oder szenischen Aufwand; bestimmte Wohltätigkeitsfeste sowie jahreszeitlich bedingte oder im Zusammenhang mit Volksbräuchen stattfindende Feste; Ausstellungen, ausgenommen Tierschauen; sowie bestimmte Modeschauen insbesondere mit künstlerischen Beiprogramm.

Es sei angemerkt, dass nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz auch anmelde- und bewilligungsfreie Veranstaltungen (§ 5) dem Geltungsbereich des Gesetzes und daher der behördlichen Ingerenz unterliegen. Nicht zuletzt vermeidet die Deregulierung derzeit durch die selbe Behörde abgewickelte, sich überschneidende behördliche Verfahren nach dem Veranstaltungsgesetz und der Gewerbeordnung (Betriebsanlagengenehmigungsverfahren) und ermöglicht daher sowohl für das Land Wien als auch für die betroffenen Unternehmer eine Kostenersparnis.

Voraussetzung für die Begünstigung ist, dass der Gastgewerbetreibende selbst als Veranstalter fungiert und die Veranstaltung in denjenigen Räumen stattfindet, in denen vorwiegend das Gastgewerbe ausgeübt wird. Soweit keine Eignungsfeststellung nach § 21 vorliegt, muss zumindest eine im Hinblick auf die Teilnehmeranzahl (Anzahl der Besucher) abgestimmte Betriebsanlagengenehmigung vorliegen.

Im gewerblichen Betriebsanlageverfahren ist grundsätzlich auf Leben und Gesundheit *sämtlicher* sich in der Betriebsanlage berechtigter Weise aufhaltenden Personen Bedacht zu nehmen. Daher sind - abgesehen von den Gästen - auch für das Personal und die sonstigen berechtigten Personen ausreichende Fluchtmöglichkeiten vorzusehen (§ 77 Abs. 1 iVm § 74 Abs. 1 Z 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 68/2008 sowie § 27 ArbeitnehmerschutzG).

Von der Ausnahmeregelung sind jedoch nur Gastgewerbebetriebe mit einer maximalen Anzahl von 300 Verabreichungsplätzen erfasst. Dies ergibt sich aus der im Einleitungssatz zu § 5 Abs. 1 Z 4 angeführten Teilnehmerzahl von höchstens 300 Teilnehmern pro Veranstaltung. Bei dem Begriff der „Teilnehmer“ handelt es sich um einen dem Veranstaltungsgesetz inhärenten Begriff, wobei dieser vom Gesetzgeber dem Begriff „Besucher“ (der Veranstaltung) gleichgesetzt wird (s. hierzu ua. § 21 Abs. 5 leg. cit). Die Anzahl des für die Betreuung der Besucher eingesetzten Personals und der Akteure der Veranstaltung sind daher nicht einzurechnen.

### Zu Z 5

Die Ergänzung des § 5 Abs 1 Z 11 dient einer sprachlichen Klarstellung.

### Zu Z 6 bis Z 8 und Z 10

§ 6 Abs 1 Z 3 lit a wird dahingehend geändert, dass in Wien künftig alle in dieser Bestimmung angeführten Tanzunterhaltungen und Feste nur mehr anmeldepflichtig sein sollen. Dies dient einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung und stellt insofern eine sinnvolle Deregulierung dar, als die bisherige Unterscheidung in anmelde- und bewilligungspflichtige Tanzveranstaltungen nicht mehr zeitgemäß, einsichtig und sachgerecht war.

Die vorgesehenen Erleichterungen sollen für Wien auch einen wichtigen touristischen Impuls bringen und die Stellung Wiens als eine Weltmetropole des Gesellschaftstanzes fördern. Darüber hinaus kommen sie der auch vom Land Wien umzusetzenden Dienstleistungsrichtlinie entgegen.

Durch Streichung der Z 5 (Publikumstanzunterhaltungen) in der Liste der konzessionspflichtigen Veranstaltungen des § 9 (s. Z 7 des Entwurfs) wird - in Verbindung mit der Änderung des § 6 Abs. 1 Z 3 lit a - entsprechend vorstehenden Ausführungen die Herausnahme der Publikumstanzunterhaltungen aus der Konzessionspflicht und deren gänzliche Überführung zu den bloß anmeldepflichtigen Veranstaltungen vollzogen. Dementsprechend wird auch die Legaldefinition des *konzessionspflichtigen* Publikumstanzes in § 14 obsolet und kann daher ersatzlos entfallen (s. Z 8 des Entwurfs). Weiters ist auch die Bestimmung des § 21 Abs. 2 Z 3 anzupassen, da dessen Formulierung auf die derzeit gegebene Differenzierung der Tanzunterhaltungen in anmeldepflichtige und konzessionspflichtige Veranstaltungen abgestellt ist (s. Z 10 des Entwurfs).

### Zu Z 9

Die Bestimmung des neuen Abs. 2a legt entsprechend der Systematik des § 21 die Eignungsvermutung auch für den in der Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z 4 lit. b angeführten Fall des Vorliegens einer gewerblichen Betriebsanlagengenehmigung fest. Es ist daher bei Zutreffen der dort genannten Bedingungen vorweg von einer Eignung der vorwiegend der Ausübung des Gastgewerbes dienenden Räumlichkeiten als Veranstaltungsstätte für die im Einleitungssatz des § 5 Abs. 1 Z 4 angeführten Veranstaltungen auszugehen. Treten Missstände zu Tage, die sich beispielsweise in nachprüfbar berechtigten Beschwerden über Lärm durch Nachbarn manifestieren, hat die Behörde die in § 21 Abs. 4 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.